

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 119 (2007)

Artikel: "Namentlich sind die Gesetzgeber gar gerne und schnell bei der Hand in solchen abnormalen Zeiten, mit Gelegenheitsgesetzen einen Riegel vorschieben zu wollen" : der Fabrikant Johann Caspar Brunner (1813-1886) im Spannungsfeld der kantonalen und eidgenös...

Autor: Guggisberg, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Namentlich sind die Gesetzgeber gar gerne und schnell bei der Hand in solchen abnormalen Zeiten, mit Gelegenheitsgesetzen einen Riegel vorschieben zu wollen.»¹

Der Fabrikant Johann Caspar Brunner (1813–1886) im Spannungsfeld der kantonalen und eidgenössischen Fabrikgesetzgebung.

ERNST GUGGISBERG

Die Industrialisierung stellte die Gesellschaft und insbesondere den Staat vor neue Fragestellungen. Inwiefern konnte man der Privatwirtschaft freien Lauf lassen, um den erwünschten wirtschaftlichen Aufschwung zu ermöglichen? Und ab welchem Zeitpunkt war es für die Behörden unumgängliche Pflicht den Arbeitnehmenden Schutz zu bieten? In diesem Kontext trat Mitte des 19. Jahrhunderts der Aargauer Johann Caspar Brunner in Erscheinung. Der ausgesprochen patriarchalische Fabrikant befasste sich aus christlicher Überzeugung heraus mit der moralischen Verpflichtung des Fabrikanten gegenüber seinen Arbeitern und kam in beratender Funktion mit der Fabrikgesetzgebung direkt in Kontakt. In einem ersten biografischen Abschnitt sollen Brunners Publikationen sowie dessen Sicht auf die Rollen von Industriellen und Arbeitnehmern diskutiert werden. Danach steht seine gutachtliche Zuschrift zum Aargauer Fabrikpolizeigesetz im Zentrum, während im dritten Teil seine Tätigkeit in der Expertenkommission zum eidgenössischen Fabrikgesetz untersucht werden soll.

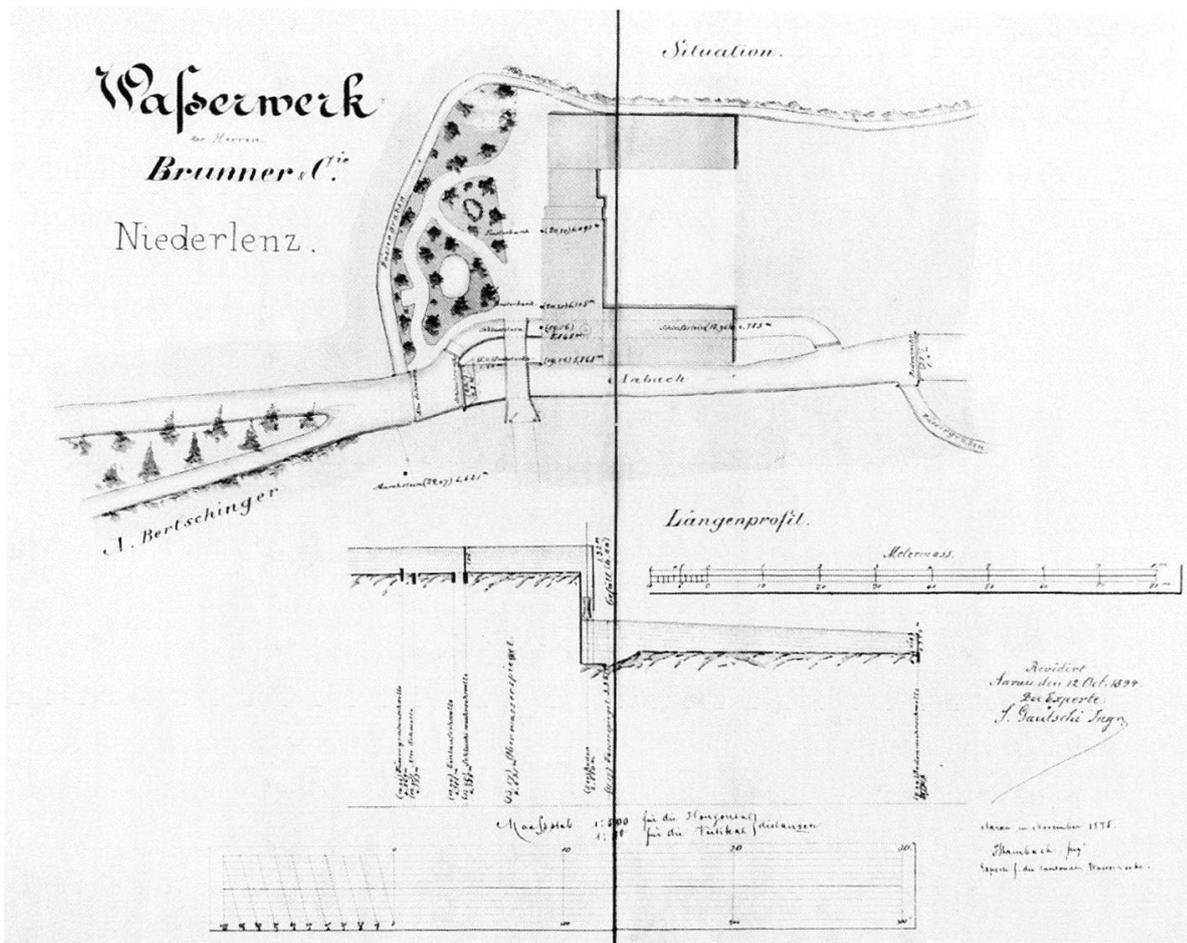
Johann Caspar Brunner wurde am 13. August 1813 in Erlenbach ZH als Sohn des Mechanikers Hans Kaspar Brunner-Bebié geboren. Bereits im sechsten Altersjahr verlor er seine Mutter und wurde mit zwölf Vollwaise. Brunner äusserte sich verschiedenenorts über seine Jugend,² die er in ärmlichen und unglücklichen Verhältnissen zubrachte: «Ich war selbst Fabrikarbeiter, und zwar in dem vielverkeuzerten Turgi, habe meine schönsten Jugendjahre bis zum siebenzehnten im Diensthause verlebt und vertrauert, kenne daher das Fabrikleben, seine Licht und Schattenseiten vollkommen».³

Als Handelsmann kam Brunner nach Lenzburg AG, wo ihm am 7. August 1837 die Niederlassungsbewilligung und 1849 das Bürgerrecht erteilt wurde. 1839 eröffnete er am Aabach in Niederlenz mit nur zwei Angestellten die sogenannte Untere Fabrik (s. Abb. auf S. 113). Im Hinblick auf seine Jugend bleibt jedoch unklar, woher er das nötige Kapital nahm. Um die Wasserversorgung der Fabriken am Flusslauf bestmöglich zu garantieren, schlossen sich am 7. Dezember 1857 die Wasserwerkbesitzer, darunter auch der bekannte Aargauer Fabrikant Johann Friedrich Laué (1792–1881), unter dem Präsidium von Brunner zur Aabachgesellschaft zusammen. Mit den von der Gesellschaft herausgegebenen Aktien wurde gleich am Tag nach der Gründung die Hofmühle beim Schloss Hallwyl erworben, sodass die Schlüsselstelle für die Wasserführung in der Hand der Fabrikanten war.⁴



Johann Caspar Brunner im Alter von 70 Jahren (Buomberger, Ferdinand: Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor 40 Jahren, Zürich 1913).

Grundriss der Fabrik und des Wasserwerks am Aabach (Zeichnung 1894, StAAG DB.W01 0016/04).



Brunners Baumwollstoffweberei prosperierte, bald unterstanden ihm in Niederlenz und der Zweigfabrik in Waldshut 200 Arbeiterinnen und Arbeiter, die er in seiner Fabrik in nach Geschlecht getrennten Räumen arbeiten liess. Er beschäftigte keine Kinder unter 16 Jahren. Nur in der Färberei stellte er Männer ein, die restliche Belegschaft bestand aus jungen Frauen zwischen 16 und 24 Jahren. Seine Personalpolitik führte er darauf zurück, dass er die jungen Frauen in der Regel für fleissiger, ordentlicher und lenksamer als Knaben halte. Er unterschied strikte zwischen Mädchen und Müttern, denen er neben der Kindererziehung und dem Haushalt nicht noch die Fabrikarbeit aufbürden wollte. Denn: «So eine Arbeitersfrau soll aber nicht nur alles, was der Hausfrau zu thun und tragen obliegt, selber thun und tragen, sondern sie soll auch noch selber in die Fabrik gehen. Das ist doch gewiss der grösste Unsinn, wozu wir nie und nimmer Hand bieten werden.»⁵

Brunner verheiratete sich dreimal, 1835 mit Maria Stelzer von Unterengstringen, 1845 mit Emilie Häusler und 1862 mit Franziska Elster, geborene Lang von Friedlisberg. Nach seinem Tod am 19. Mai 1886 in Niederlenz gingen die Fabriken an die Söhne Gottfried und Adolf über, welche die Schliessung derselben auf Grund der schlechten Lage in der Baumwollindustrie im Jahr 1898 nicht verhindern konnten.⁶

Zur Arbeiterfrage: im Namen beider Parteien

In den 1870er-Jahren verfasste Brunner mehrere Schriften, die im Sauerländer Verlag in Aarau erschienen. Seine erste kritische Auseinandersetzung mit der Arbeiterfrage war die Broschüre «Die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse». Er listete darin die negativen Seiten der Industrie und deren mögliche Linderung auf und nahm Stellung zur Bedeutung von Schule, Kirche und Vereinstätigkeit. In den einleitenden Worten verdeutlichte Brunner seine Fähigkeit und Legitimation, eine sozialkritische Arbeit zu verfassen. Jene, die über die Fabrikarbeit und die daraus resultierenden Probleme schrieben, seien nur betrachtende Aussenseiter und schöpften selten aus eigener Erfahrung. Während die direkt Betroffenen unvermögend seien, ihre Lage schriftlich akkurat darzulegen. Er konnte diese Lücke schliessen, «da er Arbeiter und Arbeitgeber in einer Person gewesen, so ist er vielleicht auch mehr oder weniger berechtigt, im Namen beider Partheien zu sprechen.»⁷

In der erwähnten Broschüre richtete er sich in erster Linie an Fabrikanten. Mit seiner zweiten Publikation aus dem Jahr 1872, «Kleiner Wegweiser durch's Leben für Fabrikarbeiter», wollte er die eigene Arbeiterschaft in der Niederlenzer Fabrik erreichen. Im Zentrum dieses moralischen Leitfadens standen die sechs Kardinaltugenden: Frömmigkeit, Sittsamkeit, Redlichkeit, Tätigkeit, Sparsamkeit und Reinlichkeit. Mit deren Einhaltung und insbesondere der Trennung notwendiger Lebensgenüsse (Wohnung, Nahrung und Kleidung) von entbehrlichen (Vergnügen aller Art, Putz und Flitter) könne der Fabrikarbeiter aus eigener Anstrengung die prekäre Lebenssituation verbessern.⁸ Die zweite und dritte erweiterte Auflage desselben

Werks war bewusst für einen grösseren Leserkreis bestimmt, insbesondere auch für andere Fabrikeigentümer.⁹

Eine internationale Plattform bot sich Brunner durch die hauptsächlich auf Arbeitgeber ausgerichtete «Concordia. Zeitschrift für die Arbeiterfrage», die im Juni 1870 an der «Bonner Konferenz für die Arbeiterfrage» ins Leben gerufen und hauptsächlich in Deutschland, der Schweiz und im Elsass verbreitet wurde. In der Schweiz wurde unter der Leitung des Zürcher Professors Karl Viktor Böhmert (1829–1918) ein Filialausschuss gebildet, dem auch Brunner angehörte. Zentrales Anliegen der «Concordia» war die Bewältigung der industriebedingten sozialen Missstände. Für die besitzenden und gebildeteren Klassen handle es sich hierbei um eine Pflicht- und Glaubensfrage, die durch das Praktizieren christlicher Wertvorstellungen gelöst werden müsse.¹⁰ Brunner wandte sich dementsprechend mit seinen in den Jahren 1872 bis 1874 in der Rubrik «Sprechsaal» abgedruckten Artikeln ausschliesslich an Fabrikanten. Arbeitszeiten, Lohnverhältnisse, Vereinsrecht sowie die Auswanderung waren die massgebenden Themen seiner an die moralische Verpflichtung der Industriellen appellierenden Aufsätze.

Gemeinsamer Nenner seiner Arbeiten war das Phänomen des Zusammenstosses zweier Interessengruppen, die sich wie zwei magnetische Pole verhielten: «Das Missverhältnis zwischen Reich und Arm fällt nirgends so in die Augen, wie bei der Fabrik.» Dies sei weiter nicht verwunderlich, denn ohne das Kapital der Oberschicht lasse sich keine Fabrik erstellen. Die Fabrikanten verkörperten demnach die eine Interessengruppe, die andere stellten die Fabrikarbeiter dar. «Es ist dies also eine, wenn auch stumme Association zwischen den Extremen von Kapital und Arbeit, die einander auf diese Weise die Hand reichen und gegenseitig nützlich sind, oder wenigstens sein können, wenn sie guten Willen dazu haben.»¹¹

Dieser Handschlag zwischen den Extremen lag insbesondere in der – aus heutiger Sicht äusserst paternalistisch anmutenden – Verantwortung des Fabrikanten. Brunners Interesse galt demnach nicht nur der wirtschaftlichen Existenzsicherung seiner Fabriken, sondern darüber hinaus der moralischen Erziehung seiner Arbeiterschaft. Ehemals einer von ihnen, dem das «Emporkommen» durch das Einhalten seiner Werte geglückt war, konnte er nun als plausibles Vorbild agieren. «Allerdings gibt es unter den Fabrikarbeitern auch intelligente, verständige, brave und sogar habliche Leute, aber leider nicht in grosser Zahl.»¹² Er fasste die Arbeiter als vordergründig unmoralische Gruppe zusammen und hielt ihre schwierige Lage grösstenteils für selbst verschuldet. Brunner führte sie auf den unordentlichen und müssigen Lebenswandel zurück, der auf die Vernachlässigung von religiösen Werten und das Beisammensein beider Geschlechter im «Alter des Leichtsinns» folgen musste. Sexuelle Ausschweifungen und Alkoholismus zählte er zu den frappantesten Auswüchsen dieses Sittenzerfalls. Als eine wahre Schuldenspirale bezeichnete Brunner die Genusssucht der Fabrikarbeiter,¹³ welche mit der ihr auf dem Fuss folgenden Verschwendung der Löhne für eitlen «Putz und Flitter» auf empfindliche und un-

verantwortliche Weise die Einkünfte schmälerte. Insbesondere unter der Prämisse, dass wegen des verschwendeten Geldes die Versorgung der Arbeiterfamilien nicht mehr gewährleistet werden konnte. «Die Mädchen tragen ihr Geld in den Kramladen, die Männer in's Wirtshaus», anstatt für nahrhafte, aber einfache Kost und dauerhafte, aber einfache Kleidung zu sorgen.

Die Schulbildung der Fabrikkinder galt für Brunner als primäre Lösung der Arbeiterfrage, denn: «Der armgeborene Mensch, dem das zweite Zugpferd, das Vermögen, mangelt, ist immer ein geplagtes Geschöpf; sein einziges Kapital ist seine Arbeitskraft, das er so hoch wie möglich anlegen muss, wenn er empor kommen will. Wird ihm auch dieses Kapital noch durch mangelhafte Schulbildung verkümmert, dann ist ihm zum Emporkommen geradezu der Weg abgeschnitten.»¹⁴ Für den ausgesprochen unnatürlichsten Zustand zählte Brunner deshalb die Kinder- und Mütterarbeit, die er als unmittelbares Symptom einer abnormalen und unmoralischen Lebenssituation wertete. «Man bedauert die Waisen, die der Mutterliebe und Pflege entbehren mit Recht. Man baut ihnen Waisenhäuser und verpflegt sie, so gut es geht, bei mitleidigen Pflegeeltern. Sind denn solche Fabrikkinder nicht die ärmsten aller Waisenkinder. Sie haben Eltern und sind doch verwaist und verlassen.»¹⁵ Nicht nur sozial-wirtschaftliche, sondern auch sanitärische Mängel stellte Brunner in den Arbeiterfamilien fest. Hier hob er besonders die Diskrepanz hervor, dass die Arbeiter den ganzen Tag lang physisch harte Arbeit verrichten mussten und im Gegenzug nur unzureichende Nahrung erhielten, was sich augenscheinlich beim Wachstum der Kinder negativ auswirkte.¹⁶

Brunner schrieb den Arbeitern aber nicht die alleinige Schuld an ihrer Lage zu und hielt es für unmöglich, dass sie sich aus eigener Kraft aus dem Unglück retten konnten: «Wenn darum jemand behauptet: die Erlösung der Arbeiter aus ihrem Elend muss von ihnen selbst ausgehen, so tönt das gerade wie wenn er sagte, die Kindererziehung müsse von den Kindern ausgehen.»¹⁷ Im Gegensatz zu vielen Fabrikanten seiner Zeit hielt er den Lohn für nicht ausreichend. Es sei «unrichtig, dass der Arbeiter durch allgemeine Lohnerhöhung nichts gewinnen könne.»¹⁸ Sie verdienten möglicherweise mehr als früher, hätten jedoch gar keine Hoffnung auf selbstständige Erwerbstätigkeit. Deshalb blickten sie zunehmend auf jene neidisch, «die im Ueberfluss leben und in den raffinirtesten Genüssen schwelgen.»¹⁹ Das Ringen der beiden sich diametral gegenüberstehenden Gesellschaftsgruppen liess sich wie angesprochen sehr evident bei der Lohnfrage nachvollziehen. In seinen Augen war es erklärtes Ziel der Gruppe der Arbeitgeber, – im wirtschaftlichen Interesse des ganzen Landes – die Löhne niedrig zu halten, denn niedrige Löhne bedeuteten billige Produkte. Diese wiederum stünden für die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Die Arbeitnehmer forderten indes auf Kosten der Industriellen einen möglichst hohen Lohn, was dann wiederum die Produkte verteuere und den Konsumenten nachteilig wäre.²⁰ Neben seiner liberalen Haltung zeichnete sich bei Brunner aber auch eine sozialpolitische Facette ab: «Wer einmal der festen Überzeugung ist, dass

Angebot und Nachfrage und nichts Anderes die Lohnregulatoren sind, und es dabei gut mit dem Arbeiter meint, der wird, wenigstens in der Schweiz, vor Strikes und Communismus keine Angst haben und wer Furcht hat, der muss wissen warum.»²¹

Die Fabrikanten, die zweite von der Arbeiterfrage tangierte Gruppe, stünden in der Hierarchie berechtigterweise an der Spitze, weil «der [Unternehmer, d. V.] nicht nur das Risiko allein trägt, sondern [...] auch für die schwere Schuldenlast, die in der Regel auf den Gewerben ruht, allein verantwortlich ist.» Somit unterschied er sich zu Recht vom Arbeiter, denn: «Beim heutigen Stande der industriellen Thätigkeit hängt der Gewinn eines Gewerbes doch weniger vom Fleisse der Handarbeiter, als von der Intelligenz und der Energie des Dirigenten ab.»²² Diese Aussage widerspiegelte die Selbstverständlichkeit, die der sozialen Bedeutung des Fabrikanten in einigen Gemeinden zukam. Durch die Unternehmertätigkeit und die Arbeitsbeschaffung für die Region entschied der Industrielle über die Höhe des Lohnes und dessen Zahlungstermine sowie über die Regelung der Arbeitszeit und der Leistungsnorm, wesentlich über das Geschick der Gemeinde. Von den lokalen Behörden, dem Dorfpfarrer oder der örtlichen Armenpflege wurde dem Fabrikanten diese soziale Verantwortung mitunter aber auch vor Augen geführt!²³

Mit der Fabrikgesetzgebung kam Brunner zum ersten Mal im Jahr 1852 direkt in Kontakt, als Augustin Keller (1805–1883) im Auftrag des Regierungsrats ihn nach seinen Ansichten über eine bevorstehende Regelung – insbesondere die Beschränkung der Kinderarbeit – anfragte. Nachweislich beschäftigte sich Brunner bereits zuvor mit ausländischen Gesetzgebungen²⁴ und machte sich im Verlauf der mehrjährigen Entstehungszeit um das Aargauer Fabrikgesetz verdient.²⁵

Als Jahre später das erste eidgenössische Fabrikgesetz 1875 in Beratung kam, genoss Brunner offenbar ein so grosses Ansehen, dass er neben namhaften Vertretern aus Politik und Wirtschaft in die Expertenkommission berufen wurde. Der aus der Kommissionstätigkeit entstandene Entwurf sowie das spätere Gesetz von 1877 vermochten Brunner nicht restlos zu überzeugen. Ihm widerstand die Fixierung der täglichen Arbeitszeit für Erwachsene, und sein inniger Wunsch, ein Arbeitsverbot für Mütter und Hausfrauen durchzusetzen, wurde nicht unterstützt. Zwischen der Beendigung seiner Kommissionstätigkeit und der Annahme des Entwurfs durch die Räte äusserte sich Brunner mit seinen «Ansichten über den bundesrätlichen Gesetzes-Entwurf betreffend die Arbeit in Fabriken»²⁶ reflektierend über dessen Mängel und Vorzüge.

Brunners Stellungnahme zum Aargauer Fabrikpolizeigesetz

Bereits im Jahr 1842 wurden erste Schritte unternommen, die Arbeit in den aargauischen Fabriken unter einheitliche Bestimmungen zu stellen. Im Zentrum des regierungsrätlichen Entwurfs stand die Regelung der Kinderarbeit, insbesondere das Eintrittsalter und die altersbedingt variable Arbeitszeit für Jugendliche in den Fabriken. Dieser Fokus verwunderte insofern nicht, als seit 1810 erste mechanische Spin-

nerien und ab 1830 erste Webstühle eingeführt wurden und das Phänomen der Kinderarbeit sich bis in ländliche Gegenden ausweitete. Das Schulgesetz von 1822 bekräftigte die seit 1805 bestehende obligatorische Schulpflicht für Kinder ab sieben Jahren erneut, doch auf das Phänomen der Fabrikkinder, welche die Gemeindeschule ihrer Beschäftigung wegen nicht besuchen konnten, wurde nicht eingegangen. Erst das Schulgesetz von 1835 schrieb vor, dass kein Schüler vor dem Abschluss der «Alltagsschule» mit dem vollendeten 13. Lebensjahr in einer Fabrik angestellt werden durfte. Mit dem Entlassungszeugnis waren die Kinder dann ermächtigt, entweder in die «Fortbildungsanstalt» oder die selbständige Anstalt der Fabriksschule einzutreten, wobei sie bei letzterer empfindlich weniger Unterrichtszeit erhielten. In Form des Schulgesetzes griff der Kanton erstmals in die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Industrie ein und erliess Schutzbestimmungen für die jugendlichen Arbeiter.²⁷ Diese staatlichen Massnahmen stiessen überraschenderweise bei der breiten Bevölkerung, den Fabrikanten sowie den Arbeitenden selbst auf Unverständnis. Sie nahmen die gesetzliche Verankerung der allgemeinen Schulpflicht als Eingriff in die Privatsphäre wahr. Dies umso mehr, als das Gesetz nur eine Gesellschaftsgruppe betraf. Zusätzlich wurde es als finanzielle Bedrohung wahrgenommen, da die Kinderarbeit einen wesentlichen Beitrag zur familiären Existenzsicherung darstellte.

Die Realisierung eines kantonalen Fabrikgesetzes zögerte sich nach ersten Impulsen seitens des Kantonsschulrates 1838 wegen massiven Widerstands Industrieller bis zur Gründung des Bundesstaates und weiter bis zur Verfassungsrevision von 1852 hinaus. In dieser war vorgesehen, dass innert Dreijahresfrist mehrere sozialpolitische Gesetze auf Kantonsebene geschaffen werden sollten, darunter eines bezüglich der Fabrikarbeit.²⁸ Augustin Keller (1805–1874) wurde vom Regierungsrat mit der «legislatorischen» Vorarbeit für das in der Diskussion befindliche Aargauer Fabrikpolizeigesetz beauftragt. Als Vorsteher des Erziehungsdepartements richtete er sich im September 1852 vertraulich an über vierzig Adressaten, um Materialien einzuholen, welche «fern von blossen Liebhabereien und Tagesträumerei, lediglich aus der allein wahren Heilquelle der Erforschung, des unbefangenen Urtheils und der thatsächlichen Lebensverhältnissen geschöpft werden müssen».²⁹ Konkret wollte Keller in Erfahrung bringen, welche Ansichten und Wünsche in physischer, ökonomischer, schulischer, moralischer und religiöser Hinsicht in das Fabrikpolizeigesetz einfließen sollten. Dazu wandte sich Keller in erster Linie an Pfarrer und Lehrer (unter ihnen mehrere Bezirksschulräte und Schulinspektoren), Fabrikanten kontaktierte er indes nur wenige, unter anderen den Seidenfabrikanten und Grossrat Carl Feer-Herzog (1820–1880), der sich mangels eines beiliegenden Gesetzesentwurfes über die Fragen ausschwig, und Johann Caspar Brunner.

Bevor dieser auf die Fragen Kellers einging, äusserte er sich in seinem Brief zuerst zur Gesetzgebung im Allgemeinen. Er erwarte nicht viel von derselben, denn der fabrikbedingte Übelstand lasse «sich durch Gesetze so wenig ändern, als die Menschen durch Gesetze gebessert werden können; und andererseits kommt dabei

selbst alles auf den guten Willen und die Dankungsart der Fabrikbesitzer an, denen man jetzt so leidenschaftlich auf den Leib rücken will und sie dadurch gerade vor den Kopf stösst.»³⁰ Brunner sprach in diesen Zeilen zwei für ihn durch die Jahre hindurch geltende Grundsätze an: seinen Vorbehalt gegenüber staatlichen Eingriffen in die Privattätigkeit und als deren Voraussetzung die Gesetzgebung sowie die moralische Verantwortung der Unternehmer. Von Gelegenheitsgesetzen sprach er, weil sich die momentanen Probleme von selbst lösen würden und gar keiner legislativen Intervention bedürften. «Die heutigen Arbeitsverhältnisse sind ungesund und auf die Länge unhaltbar, aber das lässt sich nicht auf dem Wege der Gesetzgebung bessern; wenigstens kann sie nur Weniges und dieses Wenige mehr im negativen als im positiven Sinne dazu beitragen.»³¹ Neben weiteren Liberalen vertrat er die Meinung, dass die Gesellschaft eine moralische und natürliche Selbstheilungskraft besitze und dadurch die Übelstände autogen behebe. Daher sei die Einmischung des Staates eine widernatürliche Handlung und übersteige dessen Befugnis und Aufgabe bei weitem! Gesetze konnten seines Erachtens aus schlechten Menschen nicht plötzlich gute schaffen, vielmehr müsse es zu einem *freiwilligen* Umdenken kommen: «Ehrenmänner machen so wenig Verträge wie möglich, und brechen sie nie; Nichtehrenmänner können durch Bussen und Strafen zeitlebens nie zu Ehrenmännern gemacht werden.»³²

Eine natürliche Lösung der Arbeiterfrage versprach sich Brunner von den Fabrikanten selbst. Deren Herz sei oftmals am rechten Fleck und ihr positives Einlenken treibe eine natürliche Entwicklung voran, die sogar über eine staatliche Gesetzgebung hinaus gehe. Diesem Selbstregelungsprozess legte er den Generationenwechsel innerhalb der Industriellenfamilie zugrunde, deren erste ungebildete Generation sich Anfang des Jahrhunderts durch einen harten Konkurrenzkampf auf Kosten der Arbeiter etablieren musste. Diese «Emporkömmlinge» seien nun aber bereits von den «mildern und gebildeten Söhnen» abgelöst worden, und zudem erlaube der aufblühende überseeische Handel – der nach tatkräftigen Händen suche –, «zu leben und leben zu lassen; dadurch werden die Arbeiter rar und die Fabrikbesitzer, bon grès mal grès zu einer besseren Behandlung ihrer Arbeiter genötigt.»³³

Nachdem Brunner seine Ansichten über die Fabrikgesetzgebung Keller nahegebracht hatte, schilderte er seine Sichtweise auf die Arbeiter und die Fabrik selbst: «Wer moralisch und ökonomisch herunter gekommen ist, der sucht und findet die letzte Zuflucht in der Fabrik, wo ihn die so unentbehrliche eiserne Ordnung wieder an ein geregeltes Leben gewöhnen muss. Arbeit, strenge Arbeit und Ordnung, sind die fast einzigen wirksamen Besserungsmittel für verdorbene Leute, wie der Müssiggang aller Laster Anfang ist. Ich sehe die Fabriken daher an als das Fegfeuer, wo der Abschaum der Menschheit entweder zu Grunde geht, oder kuryrt wird. Man täusche sich ja nicht dadurch, dass da eine Menge Gesindels beisammen ist und allerlei Spuck treibt. Diese Leute wärn ohne die Fabriken doch vorhanden; aber zerstreut würden sie als Bettler, Vagabunde und Diebe der Gesellschaft zur Last fallen.»³⁴ Er

stellte die Fabrik als rettende und reinigende Instanz dar, auf die der Arbeiter *und* die Gesellschaft im Grunde angewiesen waren. Somit fungierte die Institution Fabrik als Auffangbecken und Existenzsicherung für den «sozialen Bodensatz».

Damit sprach Brunner einen Aspekt an, den alle von Keller angefragten Männer erwähnten: die Degeneration des Fabrikarbeiters. Dieser Ansatz ging davon aus, dass insbesondere physische und psychische Mängel von Generation zu Generation vererbbar seien. Brunner erklärte in einer seiner späteren Schriften: «Wir haben gegenwärtig Fabrikarbeiter in Menge im Lande, deren Grosseltern schon Fabrikarbeiter gewesen. Auf diese Art denaturisirt sich diese Bevölkerung von Geschlecht zu Geschlecht und nach einigen Generationen ist sie auch zum Fabrikdienst nicht mehr brauchbar.»³⁵ Als Einziger konstatierte er aber auch eine Degeneration der Oberschicht und führte schliesslich die «Verkommenheit» des Arbeiters auf den moralischen Sittenzerfall des Bürgertums zurück. Die erste Generation sei ehrbar und berufstätig gewesen, doch bereits die nächste Generation werde an Luxus gewöhnt und weichlich erzogen, sodass sie als «Schmarozerpflanzen» und «Müssiggänger» der Gesellschaft anheimfallen.³⁶ Hier widersprach Brunner seinen früheren Äusserungen im Antwortschreiben an Keller, in welchem er die auf die «Emporkömmlinge» folgende Generation noch als Chance betrachtet hatte. Demnach wären die negativen Eigenschaften bei den Fabrikarbeitern vererblich, während sie bei den Reichen durch das soziale Umfeld angelernt würden.

Auf Kellers Fragen eingehend, bemängelte Brunner in *physischer Hinsicht* besonders die langen Arbeitszeiten in den Fabriken bei eintöniger Arbeit im Stehen. Besonders bei Kindern töte diese Beschäftigung den Geist, da von Erholung und Erbauung keine Rede sein könne. Sogleich stellte er die Frage in den Raum, wodurch sich denn eine Fabrik definiere und ob der Staat das Recht habe, die Arbeitszeiten der Fabrikarbeiter zu beschränken, während doch die anderen «Stände» diesbezüglich alle Freiheiten besässen. Um interkantonaler Konkurrenz vorzubeugen, wünsche er sich, dass dies nötigenfalls auf dem Wege eines Konkordats oder sogar auf Bundesebene geschehe.

Betreffend den zu langen Arbeitszeiten deckte sich Brunners Wunsch mit den übrigen Zuschriften von Pfarrern und Lehrern gleichermassen, die in unterschiedlicher Höhe ein Tagesmaximum für Jugendliche forderten und für Erwachsene wenigstens eine grössere Mittagspause verlangten. Über die Nachtarbeit sprachen sich nur drei Lehrer aus. Sie beschrieben wahrhaft schlimme Verhältnisse, wobei Kinder während Wochen Tag- und Nachtarbeit leisten mussten und dementsprechend in der Schule nicht aus mangelndem Interesse, sondern der Erschöpfung wegen unachtsam seien.³⁷ Mit Abstand die meisten Bedenken wurden in gesundheitlicher Hinsicht geschildert. Als besonders wachstumsschädlich wurde die konstante Aussetzung an der schlechten Atemluft empfunden. Durch das Fehlen von Erholungsphasen und die Beschäftigung in übermüdetem Zustand an gefährlichen Maschinen, trügen die Jugendlichen bleibende Schäden und oftmals erhebliche Verstümmelun-

gen davon. Deshalb sahen die meisten Befragten den Schutz im Wachstumsalter als höchstes Anliegen an. Sie forderten mit Nachdruck die konsequente Umsetzung des Schulgesetzes, welches das Mindesteintrittsalter in Fabriken auf 13 Jahre festlegte.

In *ökonomischen Belangen* sprach sich Brunner ausdrücklich für freiwillige Fabriksparkassen unter amtlicher Aufsicht aus. Die übrigen Zuschriften verwiesen auf eine obligatorische Sparkasse mit lohnabzüglichen Direkteinlagen. Für den reformierten Pfarrer Jakob Mürli (1823–1901) von Schinznach war – wie bei den restlichen Zuschriften – der zu knapp bemessene Lohn der wichtigste Grund für die finanziell prekäre Situation der Arbeiter. Er schrieb, es «werde der Lohn so bestimmt, dass der fleissige Arbeiter nicht darbt und hungern muss, während der Herr prachtvoll wohnt, köstlich lebt und grossen Aufwand macht, sondern dass er vielmehr über den Lebensunterhalt hinaus noch etwas besitzt, um einen Sparpfennig für kranke und alte Tage zu sammeln.»³⁸ Im Zentrum seiner Aussage stand der verschwendungssüchtige und ausschliesslich profitorientierte Unternehmer, der sich auf Kosten seiner geschundenen Arbeiter übermässig bereichere. Diesem wohl aus der öffentlichen Diskussion stammenden Stereotyp schien Brunner in seinem Brief unbewusst entgegenzutreten, als er schrieb, dass «zum Gelingen eines Gewerbes das Zusammenreffen einer Menge tüchtiger Eigenschaften nötig sind, dass der Fabrikbesitzer mit einer grossen Menge Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen hat. Wenns ihm gelingt durchzukommen, wenn er reich wird, so beneide ihn Niemand darum, seine Güter sind jedenfalls mühsam und sauer erworben und Fleiss, Geschicklichkeit und Sparsamkeit sind alte Tugenden und sollen nicht zum Laster verkehrt werden, wie es die heutige Welt thun will.»³⁹

Neben der Lohnknappheit wurden auch die unverhältnismässigen Bussen für Verspätungen oder Materialbeschädigung beanstandet, deren Erlöse in eine gemeinsame Fabrikkrankenkasse eingespielen werden und nicht dem Fabrikhaber zu Gute kommen sollten. Ein weiterer Diskussionspunkt – insbesondere aus geistlicher Warte – war der Auszahlungstermin des Lohnes. Dieser sollte nicht am Wochenende, sondern zu Beginn ausbezahlt werden und somit den Familien, nicht den Kneipen zukommen.⁴⁰ An diese Idee knüpfte auch der vielseitige Wunsch an, es möge den Aufsehern verboten sein einen Krämerladen in Fabriknähe zu führen.

«*Schulbezüglich*» äusserte sich Brunner wie folgt: «Schule und Fabrik nebeneinander sind ein Mord an der Jugend, denn es ist nicht möglich, eine Fabrik für Schulkinder einzurichten und die bestehenden nehmen mehr als die Kräfte eines Erwachsenen in Anspruch.»⁴¹ Diese Ansicht vertraten auch mehrere Pfarrer und Lehrer, die eine Fabriksschule für unnötig erachteten und lieber das Mindesteintrittsalter in die Fabriken bis zur erfolgten Konfirmation hinaufsetzen wollten. Ihrer Meinung nach waren die unter der Kontrolle der Industriellen geführten Fabriksschulen ausserstande, ihre erzieherische Funktion zu erfüllen, «denn dem Fabrikbesitzer ist der Gang seiner Maschine die Hauptsache, die Schule hinkt mühselig und stiefmütterlich bedacht hindendrein.»⁴² Den Kindern wurde nur vereinzelt Mangel an Intelli-

genz oder Interesse an der Schule unterstellt, die meisten Befragten verstanden die Konzentrationsschwäche der Schüler als Folge der ermattenden (Nacht-)Arbeit.

Brunner vertrat die Ansicht, kein Gesetz könne in Fragen der *Moral und Religiosität* auf die Arbeiterschaft mehr wirken als bei den übrigen Bürgern. Er bemerkte ferner, dass der Fabrikant mit gutem Beispiel vorangehen und durch Hausordnung, ernsten Zuspruch und Gespräche unter vier Augen die Nähe zum Arbeiter suchen solle. Diese knappe Antwort enthielt den für Brunner wichtigsten Punkt: Die guten Sitten sollten von den Industriellen vorgelebt werden, und es waren auch sie, die eine moralische Aufsichtsfunktion ausüben durften. Brunners Aussage über die religiösen Belange spitzte sich zu einem wahren Seitenhieb gegen die Kleriker zu. Die Zustände in den Fabriken seien keineswegs so schlimm, wie von geistlicher Warte behauptet. Das zeige nur schon die Tatsache, dass diese immer noch besucht würden, während die Kirchen leer stünden. Und dennoch sei «keinem Fabrikbesitzer jemals eingefallen der hohen Geistlichkeit zuzumuthen, dass sie ihm Leute zuführen sollten wie das umgekehrt der Fall ist.» Seine bissigen Zeilen kulminierten in einem offenen Feindschaftsbekennnis gegenüber den glaubenseifrigen Priestern beider Konfessionen: «ich habe sie mit so unverschämten Lästerzungen ab und zu gleich so borniert über die Fabrikbesitzer losziehen gehört, dass ich nicht in denselben Himmel mag, wo sie sind».⁴³

Bei reformierten und katholischen Geistlichen liessen sich jedoch äusserst selten Moraltiraden gegenüber den Fabrikanten finden. Ihre Bedenken richteten sich in erster Linie auf das Sonntagsarbeitsverbot und das Zusammenarbeiten beider Geschlechter im Fabriksaal, wie es ein Lehrer besonders prägnant ausdrückte: «Aber noch unendlich mehr als die physische leidet dabei [der Fabrikarbeit, d. V.] die moralische Natur des Menschen, namentlich des Kindes. Da hört dasselbe auf die unverschämteste Weise oft von Gegenständen sprechen, die ihm noch lange hätten Geheimniss bleiben [sollen, d. V.], und dadurch Triebe geweckt, die noch lange, lange hätten schlummern sollen. Und welche sind die Folgen davon? Bei Vielen, ja bei einer weit grössern Zahl als man nur ahnt, unnatürliche Laster [...], ein ausschweifendes Leben, welches bei der sonst Körper und Geist schwer drückenden Fabrikarbeit, den Menschen in der schönsten Zeit seines Lebens, in welcher er in voller Kraft und Blüte dastehen sollte, zum Greise macht; eine all zu frühe Heirath, eine schwächliche Nachkommenschaft, Armuth, ja eine unversiegende Quelle derselben.»⁴⁴

Nach angesprochener Umfrage kam ein Fabrikpolizeigesetzes-Entwurf erst im Jahr 1860 zustande. Ein Jahr später wurden im Grossen Rat die gleichen Aspekte wie in dem ersten Entwurf um 1841 diskutiert, bis schliesslich das Gesetz vom Grossen Rat am 16. Mai 1862 verabschiedet wurde und auf den 1. März 1863 in Kraft trat. Darin wurden das Mindesteintrittsalter, ein zwölfstündiger Arbeitstag inklusive vierstündigem Schulbesuch sowie das Nachtarbeitsverbot für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr festgesetzt.⁴⁵

Brunners Tätigkeit in der Expertenkommission zum eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877

Nachdem verschiedene kantonale Fabrikgesetze in Kraft getreten waren, ging der Impuls für eine übergeordnete Regelung in erster Linie von den Industriellen selbst aus. Diese wollten in Form eines interkantonalen Konkordats Bestimmungen über die Fabrikarbeit treffen und somit die innerschweizerische Konkurrenz egalisieren. Insgesamt drei Anläufe zogen sich zwischen 1855 und 1872 ergebnislos hin. Den entscheidenden Vorstoss für ein eidgenössisches Fabrikgesetz machte der Schaffhauser Arzt und Nationalrat Wilhelm Joos (1821–1900). Nach einer ersten erfolglosen Motion an den Nationalrat, bei welcher er den Bundesrat aufforderte für die in den Fabriken beschäftigten Kinder schützende Bestimmungen zu treffen, hatte er mit seiner zweiten Motion im Jahr 1869 endlich Erfolg. Der Bundesrat beschloss, dass bei der bevorstehenden Totalrevision der Verfassung ein diesbezüglicher Artikel berücksichtigt werden sollte. Nachdem das Volk den Revisionsentwurf der Bundesversammlung am 5. März 1872 verwarf, wurde der Artikel über die Fabrikarbeit von Kindern in der abermaligen Revisionsbesprechung neu diskutiert. Der überarbeitete Verfassungsartikel des Entwurfs ging über den ersten um einige Schritte hinaus. Der Bund war nun nicht nur ermächtigt über die Kinder-, sondern auch über die Erwachsenenarbeit Regelungen zu erlassen: «Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.»⁴⁶ Mit Annahme der neuen Verfassung und folglich des oben genannten Artikels am 19. April 1874 wurde der Grundstein für das eidgenössische Fabrikgesetz gelegt.⁴⁷

Nach Verabschiedung dieser verfassungsgesetzlichen Grundlage beauftragte der Bundesrat 1874 das redaktionell verantwortliche Eisenbahn- und Handelsdepartement, eingehende Anträge und Beobachtungen zur geplanten Gesetzgebung entgegenzunehmen. Ein erster Gesetzesentwurf wurde auf Basis des 1872 modifizierten Glarner Fabrikgesetzes verfasst und unter der Leitung des Bundesrats Karl Schenk (1823–1895) in der elfköpfigen Expertenkommission diskutiert und amendiert. Das Gremium tagte sechsmal im April und nach Eintreffen verschiedener Eingaben weitere vier Male im September 1875. Die Mitglieder, aus deren Mitte später Dr. med. Fridolin Schuler (1832–1903) und Wilhelm Klein (1825–1887) als zwei der drei ersten Fabrikinspektoren hervorgingen, stammten aus verschiedenen Interessenskreisen. An Brunners Seite waren zwei weitere Fabrikanten, der ehemalige Präsident der Glarner Fabrikinspektion und Nationalrat Peter Jenny (1824–1879) von Schwanden und Johann Friedrich Gugelmann (1829–1898) von Langenthal, desweiteren der Ständerat Johann Jakob Sulzer (1821–1897) von Winterthur, Nationalrat Wilhelm Klein aus Basel, Ständerat Wilhelm Vigier (1839–1908), Herr Koetschet von St. Immer, Nationalrat Jaques Grosselin (1835–1892) von Carouge sowie

Dr. med. Adolf Vogt (1823–1907) und der Glarner Fabrikinspektor Dr. med. Fridolin Schuler aus Mollis. Als einziger Arbeiter war der Zürcher Kantonsrat und Mechaniker Heinrich Morf (1818–1899) in der Kommission vertreten.⁴⁸

Wie zuvor im Aargauer Fabrikpolizeigesetz waren auch in der paragrafenweisen Diskussion der eidgenössischen Expertenkommission die Definition der Fabrik und damit verbunden der juristische Wirkungskreis des Gesetzes die zentralen Punkte. Neben dem Eintrittsalter für Kinder in Fabriken wurde neu auch die Beschränkung der Arbeitszeit für Erwachsene angestrebt. In einer der ersten Sitzungen wurde über die Haftpflicht der Fabrikanten gesprochen. Laut Gesetzesentwurf war der Fabrikinhaber verpflichtet, die Kantonsregierung bei «einer beim Betrieb seiner Anstalt vorgekommenen Tödtung oder Körperverletzung» umgehend in Kenntnis zu setzen. Somit würde der Fabrikant grundsätzlich für jeden in der Fabrik vorkommenden Unfall haftbar gemacht, ausser er könnte den Nachweis erbringen, dass der Unfall durch Selbstverschulden oder höhere Gewalt geschah. Brunner votierte eindringlich dafür, dass nicht bei jeder geringfügigen Verletzung Anzeige erstattet werden müsse, sondern nur bei «erheblichen». Diesem neuen Wortlaut wurde in der Kommission zugestimmt, und er fand auch Eingang ins Fabrikgesetz.⁴⁹

Eine grössere Diskussion entbrannte um die obligatorische Aufstellung eines Fabrikreglements. Darin sollten unter Prüfung der kantonalen Behörden – neben dem juristischen Verhältnis zwischen Fabrikant und Arbeiter – auch die Arbeitsordnung, die Modalitäten des Ein- und Austritts sowie die Auszahlung des Lohnes geklärt werden. Dies als Reaktion darauf, dass die meisten Reglemente jener Zeit einseitige Verträge waren, die dem Arbeiter zwar eine Menge Pflichten, jedoch meist keinerlei Rechte zugestand. Einzelne Bestimmungen der Fabrikreglemente griffen deutlich ins Privatleben ein und unterstrichen somit die Machtsituation der Fabrikanten, basierend auf einem absoluten Autoritäts- und Ausbeutungssystem. Besonders in einem Punkt war der Arbeiter gegenüber dem Fabrikanten im Nachteil, bei der einseitig verbindlichen Kündigungsfrist.⁵⁰

Der Artikel gemäss Gesetzesentwurf sollte dem Fabrikbesitzer in Form des Fabrikreglements und eines Bussensystems ein Instrument für die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitten in die Hand geben. Unter Bussen verstand man ausdrücklich nur monetäre, körperliche Züchtigung oder Freiheitsstrafen seien unzulässig. Bei der Beratung des Artikels beschwerte sich der Basler Nationalrat Klein über die Vorschrift betreffend «gute Sitten». In den Fabriken werde bereits jetzt ein Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt, auch wenn nicht explizit im Gesetz gefordert. Die Aufnahme in das Gesetz gäbe jedoch Anlass zur Spekulation, dass dort in der Tat das Gegenteil stattfinde. Des Weiteren lehnte er das Bussensystem ab, da nicht einzusehen sei, weshalb bei einem Vertrag wie dem Fabrikreglement zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur die eine Seite zu solchen Massnahmen berechtigt sei und die andere nicht. Diesem letzten Punkt stimmte auch Morf zu, der es für unrepublikanisch hielt, wenn der Fabrikant gleichzeitig Gesetzgeber, Richter und Vollzieher sein könnte.

Diesem Votum entgegnete Sulzer, dass mitunter «rohe und ungebildete Personen» beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters in den Fabriken beschäftigt würden und dass das Bussensystem einem «praktischen Bedürfniss» entspreche. Neben einer Vorschrift über die Einhaltung guter Sitten, solle auch eine Bestimmung betreffend der Reinlichkeit ins Reglement aufgenommen werden. Die eben skizzierte Wortmeldung Sulzers sprach Brunner aus dem Herzen, denn er bemerkte, dass es «in der That in den Fabriken Verhältnisse» gebe, «welche schlimmer seien als der gesundheitsgefährdende Gewerbebetrieb, vor welchen man den Arbeiter schützen wolle.» Im Zentrum der Diskussion stand fortan das gesetzliche Maximum für Bussen und die Frage, ob das Fabrikreglement nicht besser nur fakultativ sein sollte. Bei der Abstimmung wurde – gegen das erneute Votum Brunners für ein Obligatorium – das Fakultativum beschlossen.⁵¹

Brunner konnte in diesem Punkt jedoch nicht klein beigeben, denn das Reglement sah er als zentralen Bestandteil eines Fabrikgesetzes an. Ihm war durchaus bewusst, dass auf Seiten der Fabrikanten Missbräuche vorkamen: «Auch diese [Fabrikreglemente, d. V.] sind ausschliesslich vom Arbeitgeber verfasst und sprechen darum selbstverständlich wieder nur von den Pflichten der Arbeiter und von den Rechten der Patrone und das hie und da in haarsträubender Weise.»⁵² Brunner veröffentlichte bereits 1870 in «Die Licht- und Schattenseiten der Industrie» sein eigenes Reglement, welches für die Unterzeichneten in Niederlenz und Waldshut als Vertragsurkunde diente.⁵³ Darin regelte er die Modalitäten für den Eintritt in die Fabrik, der nur unter Einhaltung der Fabrikordnung stattfinden konnte. Ferner zeigte er die hierarchische Ordnung der Fabrik auf: Der Arbeiter schulde seinem Vorgesetzten oder Aufseher augenblicklichen Gehorsam, während Letzterer sich zu einem freundlichen Umgang verpflichtete. Brunner setzte die zwölfstündige Arbeitszeit zwischen sechs und zwölf Uhr morgens sowie ein bis sieben Uhr am Nachmittag an, behielt sich jedoch für den Winter Änderungen vor. Für Verspätungen, Beschädigungen oder Vergehen gegen Ordnung und Fleiss verhängte er Bussen bis zu einem ganzen Tageslohn, welche der Ersparniskasse zugeführt wurden. Der Arbeiter konnte gegen die von Aufsehern ausgesprochenen Bussen beim Fabrikanten Beschwerde einreichen. Das Aufkündigen des Arbeitsverhältnisses war bei ihm gegenseitig auf vierzehn Tage vor jedem Zahltag festgesetzt.

Neben dem Bussensystem, das für ihn neben der Deckung der Schäden an Produktion und Inventar eine pädagogische Funktion hatte, griff er mit dem Reglement auch in das Leben der Arbeiter ausserhalb der Fabrik ein. Er machte ihnen zur Pflicht, sich auf dem Arbeitsweg anständig zu betragen, Vorübergehende zu grüssen sowie Bäume und Felder unbeschädigt zu lassen. Darüber hinaus sprach er auch hygienische Vorschriften aus, so sollte der Arbeiter gekämmt und gewaschen und in sauberer und intakter Kleidung am Arbeitsplatz erscheinen. Bei unsittlichem Lebenswandel folgte die sofortige Entlassung.

In der zweiten Besprechung des Gesetzesentwurfs in den Septembersitzungen der Expertenkommission, sprach Brunner das Obligatorium der Fabrikreglemente erneut an. Er wurde dabei von Klein unterstützt, der sich überraschenderweise nun doch für die Aufnahme einer Bestimmung über Reinlichkeit und gute Sitte aussprach. Bei der Abstimmung wurde durch Mehrheitsbeschluss das Obligatorium für ein Fabrikreglement durchgesetzt. In seinen «Ansichten über das eidgenössische Fabrikgesetz» bemängelte Brunner später den Umstand, dass dieses Reglement keinerlei inhaltliche Vorschriften zu erfüllen hätte, sondern «nur» dem Gesetz nicht widersprechen dürfe.⁵⁴ Ausserdem wurde im Entwurf die Verankerung einer Vorschrift über die moralische Aufsichtsfunktion des Fabrikanten sowie das Bussensystem beschlossen.⁵⁵ Der Artikel, wie er aus der Beratung der Expertenkommission hervorging, wurde später von den Räten in einigen Punkten abgeändert. Die für Brunner zentralen Anliegen wurden jedoch beibehalten.⁵⁶

Er versuchte erfolglos die moralische Aufsichtsfunktion des Fabrikanten im Gesetz noch stärker zu betonen, als er der Expertenrunde folgenden Antrag stellte: «Jedem Fabrikbesitzer wird zur ersten Pflicht gemacht, für das geistige und körperliche Wohl seiner Arbeiter besorgt zu sein, und namentlich den sittlichen Wandel derselben in und ausserhalb der Fabrik nach Möglichkeit zu überwachen. Wenn er auch wenig Hoffnung habe, bemerkt der Antragsteller, dass sein Vorschlag angenommen werde, so wollte er doch nicht unterlassen, denselben der Kommission zu unterbreiten, von der festen Überzeugung ausgehend, dass man bei diesem Gesetze sich einer Omission schuldig mache, wenn man nicht auch für das moralische wie für das physische Wohl der Arbeiter Sorge.»⁵⁷

Ein weiterer Fokus der Expertenkommission war die Festsetzung der Arbeitszeit auf einen elfstündigen Normalarbeitstag und die morgendliche und abendliche Begrenzung desselben.⁵⁸ Obwohl Brunner in seinem Fabrikreglement den (zwölfstündigen) Normalarbeitstag und die Begrenzung bereits aufgenommen hatte, argumentierte er eindringlich gegen eine staatliche Fixierung der Erwachsenenarbeit: «Er [Brunner, d. V.] hält eine solche Bestimmung für nicht nothwendig und für unpraktisch. Die Erfahrung lehre, dass man mit der Arbeitszeit nach und nach ohne Gesetzgebung heruntergehe, und es sei besser, wenn die Reduzierung auf diese freiwillige Weise stattfinde. Eventuell beantrage er 12 Stunden.»⁵⁹

Brunner sprach wie viele andere Fabrikanten von der Selbstregulierung der Arbeitszeit durch Erwachsene: «Die Arbeit ist und bleibt, was man auch dagegen einwenden möge, eine Marktware; ihr Werth und ihre Bezahlung richtet sich, wie bei allen andern Waaren, einzig nach Angebot und Nachfrage.»⁶⁰ Bei dieser natürlichen und deshalb angeblich gesünderen Regulierung ging er einerseits von der liberalen Wirtschaftsmaxime von Angebot und Nachfrage aus, andererseits aber auch von den übergeordneten Konkurrenzverhältnissen. Stolz zeigte er auf, wie aufgrund dieser Verhältnisse und ohne Einmischung des Staates die allgemeine Arbeitszeit von fünfzehn auf zwölf Stunden gesunken sei. Er war überzeugt, dass sich diese Ten-

denz von selbst und auf freiwilliger Basis noch fortsetzen würde. Deshalb dürfe diese Reduktion nicht durch einen unnatürlichen Eingriff von Seite des Staates geschehen, denn damit «gerathen wir auf eine sehr gefährliche, unrepublikanische, schiefe Ebene. Einmal den Grundsatz adoptirt, dass der Staat sich in die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter mischen dürfe, öffnen wir einer ewigen unerquicklichen Agitation von allen Seiten Thür und Thor.»⁶¹

Brunner stand mit seiner strikten Ablehnung gegenüber dem Normalarbeitstag alleine in der Expertenkommission. Vogt und Morf argumentierten zum Beispiel für den Zehnstudentag und hielten es für erwiesen, dass bei niedriger Arbeitszeit die physischen Kräfte der Arbeiter sich schneller wieder sammeln könnten und somit die Konkurrenzfähigkeit sogar erhöht statt gesenkt würde. Andere Mitglieder votierten aus Gründen des Wettbewerbs, der Zollgebühren sowie der teuren Rohstoffe eindringlich für den Elfstudentag. Letzterer wurde bei der Abstimmung in der Kommission beschlossen und im Gesetz von 1877 verbindlich.⁶²

Betreffend der Fabrikarbeit für Kinder wurde das vollendete 14. Altersjahr als untere Grenze angesetzt und bis zum sechzehnten Altersjahr eine Maximalarbeitszeit von acht Stunden massgebend gemacht. Nacht- und Sonntagsarbeit war für minderjährige Arbeiter unter 18 Jahren strikt untersagt.⁶³ Mit dem höheren Mindesteintrittsalter wollte man über die kantonalen Bestimmungen hinausgehen und den Kindern eine volle Primarschulbildung ermöglichen. Die Beschränkung der Arbeitszeit war somit – im Gegensatz zum Aargauer Fabrikpolizeigesetz von 1862 – nicht nur aus medizinisch-sozialen, sondern auch aus schulpolitischen Beweggründen beschlossen worden.⁶⁴

Abschliessend sei zu Brunners Tätigkeit in der Expertenkommission bemerkt, dass er der Anzahl Wortmeldungen nach nur noch von Ständerat Sulzer übertroffen wurde. Bei den ersten Sitzungen im April äusserte er sich wenig, bei der zweiten definitiven Beratung im September meldete er sich jedoch wesentlich häufiger. Als möglichen Grund dafür liesse sich der Umstand anfügen, dass Brunner «einen eigenen Entwurf angefertigt habe, in welchem er sich bestrebe, die verschiedenen Verhältnisse u. divergierenden Tendenzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Er werde bei der artikelweisen Berathung des kommissional Entwurfes auf die einzelnen Bestimmungen seines Entwurfes zurückkommen.»⁶⁵

Neben dieser zweifelsohne hohen Beteiligung an den Gesprächen stellt sich die Frage, inwieweit er mit seinen Voten Erfolg hatte.⁶⁶ Rund ein Drittel seiner Vorschläge wurde in der Kommission umgesetzt und im Kommissionalentwurf oder schliesslich im Gesetz selbst aufgenommen. Auf sein erneutes Votum hin wurde das Fabrikreglement obligatorisch gemacht und war somit der grundlegende und bindende Vertrag für beide Seiten. Seine Misserfolge – vor allem was die Arbeitszeitenregelung, die Frauenarbeit junger Mütter und die moralische Verpflichtung der Fabrikanten betraf – machten die beiden letzten Drittel seiner konstruktiven Eingaben in die Runde aus. An diese nicht realisierten Herzensangelegenheiten schien er in

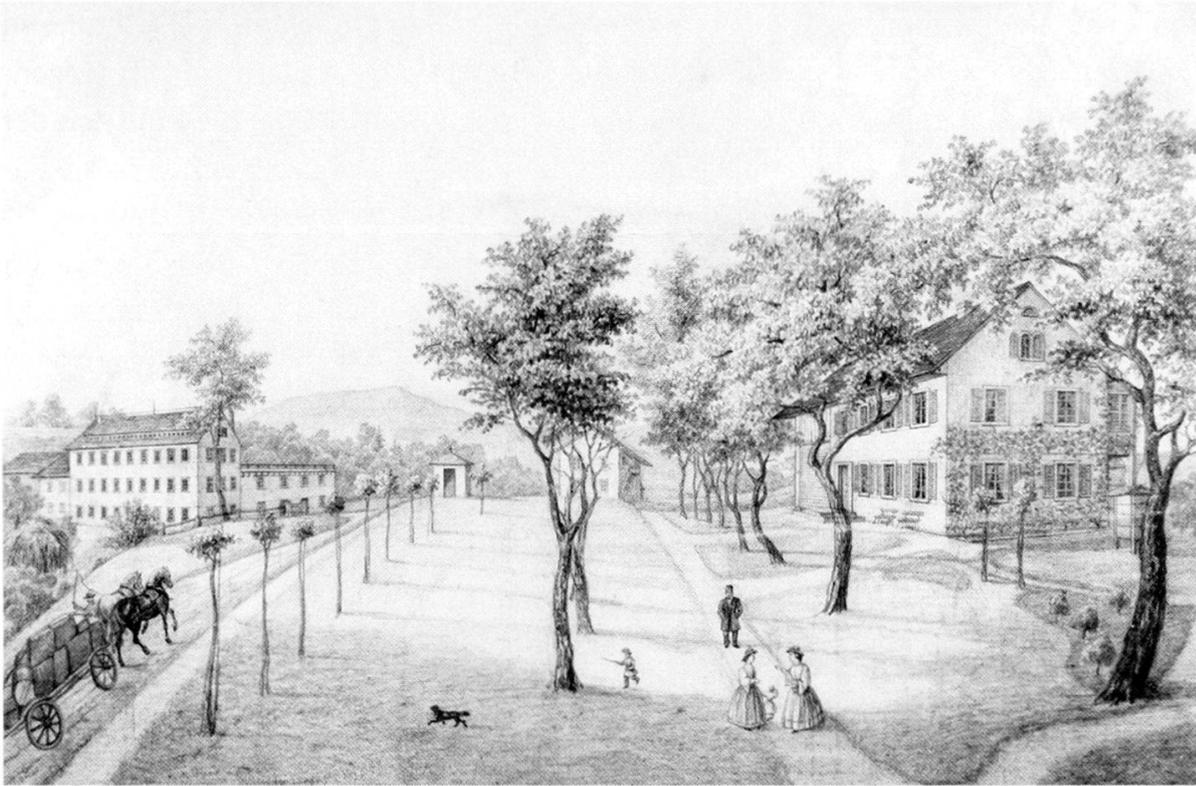
seinen «Ansichten über den bundesrätlichen Entwurf» zu denken, als er nach den Sitzungen der Expertenkommission im Jahre 1876 schrieb: «Was unsern Gesetzesentwurf betrifft, so gehöre ich gerade nicht zu Denjenigen, welche davor Gänsehaut bekommen. Wenn auch das ganze Gesetz so, wie es vorliegt in Kraft träte, so käme die Welt desswegen schwerlich aus den Fugen. Aber gut ist gut und besser ist besser; und dass es besser sein könnte und besser sein sollte, das ist denn doch auch meine Ansicht, das um so mehr, weil das Gesetz höchst wahrscheinlich zur Volksabstimmung kömmt und in der vorliegenden Form höchst wahrscheinlich verworfen und damit auf weiss Gott wie lange wieder verschoben wird.»⁶⁷

Seine Befürchtungen über kommende Komplikationen bei der Beratung des Gesetzes und beim Abstimmungskampf waren nicht unbegründet. Ende 1875 versandte der Bundesrat seinen definitiven Entwurf an die Räte, deren Verhandlungen mit dem Beschluss des Parlaments zur Annahme am 23. März 1877 endeten. Wenige Wochen danach ergriffen Industrielle das Referendum und steigerten ihren durch die Presse unterstützten Propagandakampf bis zum Abstimmungstag, dem 21. Oktober 1877. Die Opposition kam insbesondere aus der Textilindustrie. Ihre Hauptargumente richteten sich vor allem gegen die Regelung der Kinderarbeit, die Haftpflicht des Fabrikanten, aber insbesondere den Normalarbeitstag. Letzterer treibe bei weniger Arbeit und gleichbleibendem Lohn den Industriellen in den Ruin. Aber auch die Befürworter des Gesetzes, zu denen unter anderem der schweizerische Arbeiterbund, der Grütliverein und insbesondere die katholische Presse gehörten, standen der Opposition mit Flugschriften, Broschüren und Volksversammlungen in nichts nach. Das Gesetz wurde knapp mit 51,5 Prozent und insgesamt 181 204 Ja-Stimmen angenommen.⁶⁸

Schlussbemerkung

Brunners Haltung gegenüber der Gesetzgebung stand unter zwei Vorzeichen: der bereits angesprochenen altliberalen Auffassung von der gesellschaftlichen Selbstheilungskraft und dem christlichen Sozialismus. Letzterer rekrutierte sich insbesondere aus protestantischen Unternehmerkreisen und befasste sich mit dem durch die Industrie geschaffenen Spannungsfeld zwischen harter marktwirtschaftlicher Realität und christlicher Nächstenliebe.

Vor diesem Hintergrund war der staatliche Eingriff in die Arbeiterfrage für Brunner gänzlich die falsche Lösung. Indem er postulierte: «Fast alle diese Leute sind Kinder der Industrie; ohne die Industrie wären sie nicht vorhanden»,⁶⁹ sah er die Verantwortung nach dem Verursacherprinzip auf Seite der Fabrikanten. Als Konsequenz davon nahm er den Ausgangspunkt der Bestrebungen für die Besserung des Arbeits- und Anstellungsverhältnisses und darüber hinaus die moralische Festigung der Arbeiter als Gewissensfrage der Industriellen an: «Vor Allem ist es Pflicht für uns Fabrikanten, die in unsern Kreisen entstandenen Scharten wieder auszubessern.»⁷⁰ Die Fabrik stellte für Brunner viel mehr dar als eine relativ neue



Auf der linken Bildhälfte die «Untere Fabrik» Brunners (Bleistiftzeichnung um 1850, StAAG GS 01 614-2).

Arbeitsform. Für ihn hatte sie eine soziale und gesellschaftliche Verantwortung, aber: «Sobald die Industrie, anstatt dem Elend abzuhelpfen, nur die Zahl der Proletarier, der Armen und Liederlichen vermehrt, so hört sie auf ein wohlthätiges Institut zu sein.»⁷¹ Im Niederlenzer Mikrokosmos konnte Brunner seine paternalistischen Vorstellungen wohl verwirklichen, und wenn er seine Fabrikarbeiter als «erwachsene Kinder» bezeichnete – die bei liebevoller Zuwendung «gutmüthig und lenksam» seien –, möchte man freilich an seine heile Welt glauben.⁷²

«Arbeitgeber, die es gut meinen, stehen ihren Arbeitern jederzeit als väterliche Freunde mit Rath und That bei; sorgen ihnen je nach Umständen für gute und billige Lebensmittel, für bequeme, freundliche, gesunde und billige Wohnungen; errichten Consumvereine, Spar- und Krankenkassen; machen ihnen hier und da eine unerwartete Freude durch eine gemeinschaftliche Mahlzeit oder einen Ausflug, natürlich auf Kosten des Patrons; und wenn der liebe Gott einmal einen besonders reichen Segen schickt, dann giebt man mit Freuden auch einen Theil davon an seine Gehilfen ab.»⁷³

Bei Betrachtung dieser phantastischen Beschreibung, die mitunter nicht mehr von der Realität hätte abweichen können, darf man Brunner keine Scheuklappen unterstellen. In der für die Arbeitgeber bestimmten Zeitschrift «Concordia» sprach er für ein einziges Mal von seinen Arbeitern und Arbeiterinnen als erwachsenen Menschen mit Rechten: «Ich befehle lieber Menschen, als Sklaven und Lastthiere, und wenn dann diese Menschen auch ihre Ansprüche machen, sich gerne gesund ernäh-

ren, anständig kleiden, freundlich und anständig wohnen möchten, wie wir alle, so halte ich das durchaus für keine schlimme Erscheinung, sondern für das Gegentheil.»⁷⁴ Brunner appellierte hier im Grunde jedoch nur wieder an die Pflichten der Fabrikanten. Die fast komplette Ablehnung einer staatlichen Intervention in die Fabrikarbeit scheint für einen Industriellen, der sich zeitlebens mit der Fabrikgesetzgebung auseinandersetzte und sogar engagiertes Mitglied der Expertenkommission war, paradox. Für ihn lag die Lösung der Arbeiterfrage auf einer zwischenmenschlichen Ebene. Einerseits bei den Fabrikanten, die neben ihrer wirtschaftlichen Verantwortung dem Betrieb gegenüber auch eine moralische Verpflichtung wahrnehmen mussten, andererseits aber auch bei den Arbeitern, die durch das geflissentliche Einhalten dieser Werte ihre Lage positiv beeinflussen konnten. Beiderseits dürfe der Staat nicht eingreifen, da dies eine unnatürliche Entwicklung zur Folge habe.

Fraglich bleibt, ob sich Brunner bewusst war, dass bei der Lösung der Arbeiterfrage die Gruppe der Unternehmer grössere Freiheiten besass. Sie konnten das Problem selbständig angehen. Die Seite der Arbeitenden stand – ohne den wirtschaftlichen Rückhalt, den beispielsweise Heimarbeiter hatten – dem Patron zumeist in totaler finanzieller Abhängigkeit gegenüber. Von den Arbeitern konnten mangels einer organisierten Gewerkschaft, welche Brunner jedoch ausdrücklich befürwortete, keine Forderungen für einschneidende Änderungen in der Beziehung zwischen Arbeitnehmer und -geber gestellt werden.⁷⁵ Somit konnte doch im positivsten Sinne nur die Gesetzgebung in Missstände eingreifen, die von unverbesserlichen Fabrikanten verursacht wurden. Dass es jene gab, leugnete er in keiner Weise. In den «Licht- und Schattenseiten» bemerkte er rückblickend auf das Aargauer Fabrikpolizeigesetz, dass es «beim Lichte betrachtet, in sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung aller Verhältnisse so ziemlich Alles enthalte, was die Staatsbehörde den Fabriken gegenüber ohne Scrupel thun darf.»⁷⁶

Anmerkungen

¹ Concordia. Zeitschrift für die Arbeiterfrage, 3. Jahrgang, Nr. 19, 8. 5. 1873, 151.

² Vgl.: Brunner, Johann Caspar: Kleiner Wegweiser durch's Leben für Fabrikarbeiter, 1. Aufl., Aarau 1872, 3 f.

³ Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872, Faszikel 02: Sammlung von Eingaben, Wünschen und gutachtlichen Schriften über das Fabrikwesen und die Arbeitsverhältnisse insbesondere).

⁴ Vgl.: Badertscher, Kurt: Mühlen am Aabach. In: Lenzburger Neujahrsblätter, Nr. 68 (1997), 32–35, 61.

⁵ Brunner, Johann Caspar: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse. Ein kleiner Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage,

2. Aufl., Aarau 1870, 59. Zu Brunners Personalpolitik im Allgemeinen: Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 55–62.

⁶ Löschung der Firma aus dem Handelsregister (StAAG DIA.H Lenzburg 1898–1902, No 363).

⁷ Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 3.

⁸ Vgl.: Brunner: Kleiner Wegweiser durch's Leben für Fabrikarbeiter, 1. Aufl., 8, 15.

⁹ «Vorliegendes Schriftchen war in seiner ersten Auflage nur für unsere eigenen Arbeiter bestimmt und berechnet und hat, wie ich hoffe seinen Zweck nicht ganz verfehlt. – Dem mehrseitigen Wunsche, dasselbe auch einem grösseren Leserkreise zugänglich zu machen, entspreche ich nur ungerne und schüchtern.» Aus: Brunner: Kleiner Wegweiser durch's Leben, 2. Aufl. 1872, 2.

¹⁰ Vgl.: Concordia, 1. Jahrgang, Extra-Beilage zu Nr. 4 der Concordia, 15. 11. 1871.

- ¹¹ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 25, 20. 6. 1872, 199.
- ¹² Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 37.
- ¹³ Brunner: Kleiner Wegweiser durch's Leben für Fabrikarbeiter, 1. Aufl., 15f.
- ¹⁴ Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 81f.
- ¹⁵ Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 31.
- ¹⁶ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 22, 30. 5. 1872, 175.
- ¹⁷ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 20, 16. 5. 1872, 158. Vgl. auch: Gruner, Erich: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat, Bern 1986, 170.
- ¹⁸ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 20, 25. 4. 1872, 134f. Vgl. auch: Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 46, 76.
- ¹⁹ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 22, 30. 5. 1872, 175.
- ²⁰ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 23, 6. 6. 1872, 183.
- ²¹ Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 23, 6. 6. 1872, 184.
- ²² Beide Zitate aus: Concordia, 3. Jahrgang, Nr. 24, 12. 6. 1873, 190f.
- ²³ Braun, Rudolf: Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet, 2. Aufl., Zürich 1965, 91f.
- ²⁴ Brunner übersetzte den englischen «Act to limit the Hours of Labour of young Persons and Females in Factories, 8th June 1847» ins Deutsche und sandte die Abschrift möglicherweise als Beilage seiner Zuschrift von 1852 an Keller (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1863).
- ²⁵ Vgl. den Eintrag über Brunner in: Mittler, Otto: Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957. Aarau 1958, 112f.
- ²⁶ Brunner, Johann Caspar: Ansichten über den bundesrätlichen Gesetzes-Entwurf betreffend die Arbeit in Fabriken, Aarau 1876.
- ²⁷ Vgl.: Scherer, Sarah Brian: Ein «wunder Fleck unsers Erziehungswesens». Aargauer Fabrikschulen im 19. Jahrhundert. In: Argovia, Nr. 113 (2001), 173–220.
- ²⁸ Vgl.: Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung. Die parlamentarische Debatte und die publizistische Diskussion zu den kantonalen Fabrikgesetzen von 1853 bis 1873 und zum ersten eidgenössischen Fabrikgesetz vom 23. Mai 1877, Zürich 1961, 62–64.
- ²⁹ Brief von Augustin Keller an diverse Adressaten, Aarau 15. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ³⁰ Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ³¹ Concordia, 3. Jahrgang, Nr. 19, 08. 5. 1873, 151.
- ³² Concordia, 3. Jahrgang, Nr. 36, 26. 9. 1873, 310.
- ³³ Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ³⁴ Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ³⁵ Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 46. Vgl. auch: «Die Fabrikindustrie, wie sie heute noch besteht, pflanzt uns ein körperlich, geistig, sittlich und ökonomisch verkommenes Geschlecht, das mit jeder folgenden Generation tiefer sinkt.» Aus: Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 28.
- ³⁶ Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 1. Aufl. 1869, 39.
- ³⁷ Brief vom Oberlehrer Johann Welte und Unterlehrer/Fabriklehrer Karl Donat, Bremgarten 4. 10. 1852; Brief von Fabriklehrer Johann Kull, Niederlenz 21. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ³⁸ Brief vom Schulinspektor, Mitglied des Bezirksschulrats Zofingen und reformierten Pfarrer Heinrich Keller an Augustin Keller, Zofingen 29. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ³⁹ Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ⁴⁰ Vgl. Brief vom reformierten Pfarrer Jakob Müri an Augustin Keller, Schinznach 30. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ⁴¹ Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ⁴² Brief vom Vikar Franz Wanger an Augustin Keller, Rapperswil 27. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ⁴³ Beide Zitate aus: Brief von Johann Caspar Brunner an Augustin Keller, Lenzburg 25. 9. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ⁴⁴ Brief von J. Wullschlegel an Augustin Keller, Oftringen 7. 10. 1852 (StAAG R03 P3 Fabrikpolizeigesetz 1843–1872).
- ⁴⁵ Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862, §§ 2 bis 6.
- ⁴⁶ Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 34, Ab1.
- ⁴⁷ Vgl.: Dällenbach: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung, 145–147. Sowie: Gruner: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, 230–241.
- ⁴⁸ Vgl.: Schuler, Fridolin: Erinnerungen eines Siebenzigjährigen, Frauenfeld 1903, 100.
- ⁴⁹ Protokoll der Expertenkommission, II Kommissionssitzung vom 15. 4. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231). Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877, Artikel 4.
- ⁵⁰ Gruner: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, 102f. Sowie: Braun: Sozialer und kultu-

- reller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet, 2. Aufl., 90f.
- 51 Protokoll der Expertenkommission, III Kommissionssitzung vom 16. 4. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231).
- 52 Concordia, 3. Jahrgang, Nr. 36, 26. 9. 1873, 311.
- 53 Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 55–57.
- 54 Brunner: Ansichten über den bundesrätlichen Gesetzes-Entwurf, 7f.
- 55 Protokoll der Expertenkommission, VIII Kommissionssitzung vom 23. 9. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231).
- 56 Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877, Artikel 7f.
- 57 Protokoll der Expertenkommission, VIII Kommissionssitzung vom 23. 9. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231).
- 58 Vgl. zum Normalarbeitstag: Dällenbach: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung, 157–163.
- 59 Protokoll der Expertenkommission, IV Kommissionssitzung vom 16. 4. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231).
- 60 Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 23, 6. 6. 1872, 183.
- 61 Brunner: Ansichten über den bundesrätlichen Gesetzes-Entwurf, 12.
- 62 Protokoll der Expertenkommission, IV Kommissionssitzung vom 16. 4. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231). Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877, Artikel 11.
- 63 Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877, Artikel 16.
- 64 Dällenbach: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung, 152.
- 65 Protokoll der Expertenkommission, VII Kommissionssitzung vom 23. 9. 1875 (BAR E 23 -/9001 Bd. 49 1875, Dossier 231).
- 66 Als Votum zählte ich die Äusserungen eines Kommissionsmitgliedes oder den Anschluss eines Mitgliedes an die Meinung eines anderen. Bei einem Total von 209 Voten verteilte sich die Redebeteiligung auf die einzelnen Mitglieder folgendermassen: Sulzer mit 32, Brunner mit 29, Vogt mit 24, Schuler und Morf mit je 18, Jenni mit 17, Klein mit 15, Koetschet mit 13, Gugelmann und Schenk mit je 12, Grosselin mit 11 und schliesslich Vigier mit 8 Voten. Einige Mitglieder fehlten an mehreren Sitzungen.
- 67 Brunner: Ansichten über den bundesrätlichen Gesetzes-Entwurf, 5.
- 68 Vgl. Gruner: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, 243–250. Sowie: Schiwoff, Victor: Die Beschränkung der Arbeitszeit durch kantonale Gesetzgebung und durch das erste eidgenössische Fabrikgesetz von 1877, Bern 1952, 41–62
- 69 Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 78.
- 70 Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 92.
- 71 Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 90.
- 72 Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 55.
- 73 Concordia, 3. Jahrgang, Nr. 24, 12. 6. 1873, 190f.
- 74 Concordia, 2. Jahrgang, Nr. 26, 27. 6. 1872, 207.
- 75 Vgl. dazu: Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung, 182f.
- 76 Brunner: Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, 2. Aufl., 52.